

Pflegschaftsgerichtliche Genehmigung fÄ¼r gesellschaftsrechtliche MaÃ?nahmen

Description

Date Created

10.02.2022

Meta Fields

Inhalt : Eine relativ kurze OGH-Entscheidung aus dem Jahr 2021 (14. 9. 2021, 6 Ob 159/21g) hatte einen Fall zum Gegenstand, der die GeschÄftsverfassung zweier Gesellschaften mit beschrÄnkter Haftung betraf: Die (fÄ¼r alle in § 269 Abs 1 Z 1a??8 ABGB genannten Vertretungsbereiche zustÄndige) Erwachsenenvertreterin eines in intensivmedizinischer Behandlung befindlichen GmbH-Gesellschafter-GeschÄftsverfassung **beantragte die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung mehrerer RechtsgeschÄfte**, nÄrmlich:

- einer Änderungsvereinbarung zum bestehenden Syndikatsvertrag,
- einer Änderung des Gesellschaftsvertrags
- und von Stimmabgaben fÄ¼r den Betroffenen zur Änderung der GesellschaftsvertrÄge sowie zur Beschlussfassung Äuber die Änderung der Zeichnungsbefugnisse eines GeschÄftsverfassers in den beiden Gesellschaften.

Das Erstgericht wies die AntrÄge ab, das Rekursgericht bestÄrtigte die Entscheidung. Das Rekursgericht fÄhrte aus, dass die Beurteilung, ob ein GeschÄft des auÄerordentlichen Wirtschaftsbetriebs vorliegt, eine Einzelfallbeurteilung erfordert. Es sei auf das wirtschaftliche Risiko und darauf abzustellen, ob es sich um eine vorläufige oder endgÄltige MaÃ?nahme handelt (und auf deren Dauer). In concreto gehÄlften die **MaÃ?nahmen, die darauf abzielten, die Gesamtvertretungsbefugnis der GeschÄftsverfassung zugunsten einer Einzelvertretungsbefugnis des einzigen handlungsfähigen Gesellschafter-GeschÄftsverfassers aufzugeben**, zum auÄerordentlichen Wirtschaftsbetrieb und lÄgen diese nicht im Interesse des Betroffenen. Der OGH betonte das Erfordernis einer **Einzelfallbeurteilung** und verneinte das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AuÄStrG. Dem Versuch, im Rahmen des Revisionsrekurses eine isolierte PrÄfung der einzelnen Schritte des Gesamtvergangs zu bewirken, erteilte der OGH eine Absage: Das ä??MaÃ?nahmenpaketä?? diene einem gemeinsamen Zweck, nÄrmlich ä?? wie die Vorinstanzen festgehalten hatten ä?? der Änderung der Gesamtvertretungsbefugnis in eine Einzelvertretungsbefugnis. Dadurch erhielte der Mitgesellschafter eine ä??ganz Äberragende Stellungä??, welche ihm nach dem Zweck der ursprÄnglichen VertrÄge nicht zukommen sollte. Eine Abweichung von der OGH-Entscheidung 6 Ob 99/11v, nach welcher StimmrechtsauslÄungen in der Regel zu den gewÄhnlichen GeschÄftsverfassungsmaÃ?nahmen gehÄlten, verneinte das HÄchstgericht ausdrÄcklich, weil diese Differenzierungen nach der Bedeutung der Angelegenheit gerade nicht ausschlieÃ?e. AbschlieÃ?end hielt der OGH fest, dass einem Vertretungsmangel bei den Gesellschaften unter **Anwendung von § 15a GmbHG (betreffend die gerichtliche Bestellung eines NotgeschÄftsverfassungsrers)** begegnet werden kÄnnte. Das gemÄÄ? § 15a GmbHG angerufene Gericht kÄnnte auch den verbliebenen handlungsfähigen Gesellschafter-GeschÄftsverfassungsrer mit Einzelvertretungsbefugnis ausstatten. Im Ergebnis Äberrascht die Entscheidung nicht. Das Problem dieser Sonderkonstellation war, dass die gesellschaftsrechtliche Position des handlungsunfÄhigen Gesellschafter-GeschÄftsverfassungsrers verschlechtert worden wÄre; die Wiederherstellung einer handlungsfähigen GeschÄftsverfassung hÄatte auch auf anderem Wege erreicht werden kÄnnen.